

## Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

Ab 2023 gilt die neue Förderperiode der europäischen GAP (Gemeinsame AgrarPolitik). Neben der Anpassung der flächenbezogenen Direktzahlungen wird es auch im Bereich der Biodiversität neue Verpflichtungen (,Konditionalität‘) und Möglichkeiten (,Öko-Regelungen‘, geänderte ,Agrarumweltmaßnahmen‘ und angepasster ,Vertragsnaturschutz‘) geben.

**Die rechtlichen Rahmenbedingungen stehen mittlerweile fest. Die dargestellten Inhalte zeigen den derzeitigen Informationsstand und sind vorbehaltlich weiterer Auslegungen.**

Die wesentlichen Inhalte der jeweiligen Maßnahme werden auf den folgenden Seiten erläutert.

Bitte beachten Sie, dass für die freiwilligen, mehrjährigen Programme „Agrarumweltmaßnahmen“ und „Vertragsnaturschutz“, die Grundanträge immer im Vorjahr beantragt werden müssen. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen in 2023 musste der Grundantrag bis zum 30.06.2022 gestellt worden sein.

Weitere Informationen rund um GAP ab 2023 finden Sie unter:

[www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm](http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm)

# Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

## 1. Mindestbedingungen für den Erhalt der flächenbezogenen Förderprämie

- Aktiver Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes
- Beantragungsfähige Flächen: Ackerflächen, Dauergrünland, Dauerkulturen, neu: geprüfte und zertifizierte Agroforstsysteme
- **Einhaltung der Konditionalität** (*früher: Cross Compliance und Greening*)
  - Einhaltung der **Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)**
  - Einhaltung der **10 GLÖZ- Standards** (Kriterien zum Erhalt der Flächen in einem **guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand**)

## 2. Freiwillige Umweltleistungen

Öko-  
Regelungen  
(1. Säule)

Agrarumwelt-  
maßnahmen  
(AUM)  
(2. Säule)

Vertragsnatur-  
schutz (VNS)  
(2. Säule)

Weitere Informationen rund um GAP ab 2023 finden Sie unter: [www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm](http://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm)

## Freiwillige Umweltleistungen der 1. Säule: 'Öko-Regelungen'



- Nichtproduktive Fläche auf Ackerland
- Blühstreifen und –flächen auf Ackerland
- Anbau vielfältiger Kulturen
- Extensivierung DGL
- Altgrasstreifen oder –flächen auf DGL
- ...

# Nichtproduktive Fläche auf Ackerland

## Öko-Regelung 1a

### Maßnahmenvoraussetzung:

- Mind. 1% max. 6% des Ackerlands als Brache
- Freiwillige Teilnahme
- **Besonderheit in 2023:** Betriebe, die eigentlich verpflichtet sind, in 2023 4% (Konditionalität) ihrer Ackerfläche brach liegen zu lassen, müssen dies auch tun, wenn sie an den Öko-Regelungen 1a) und 1b) teilnehmen möchten. Sie können dann nicht die Ausnahme von den 4% nutzen, sondern müssen als Voraussetzung für die Öko-Regelungen 1a) und 1b) die 4% Ackerfläche im Rahmen der Konditionalität komplett brach liegen lassen (Details [hierKlick](#))

### Förderung:

	2023-2026 pro Jahr und ha
1% Ackerland	1300 €
>1-2% Ackerland	500 €
>2-6% Ackerland	300 €

### Verpflichtungszeitraum:

- „1 Jahr“

### Auflagen zur Anlage:

- Flächen müssen mind. 0,1 ha groß sein
- Flächen müssen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder bis **31.03.** eingesät werden (keine landwirtschaftliche Kulturpflanze (Spezies) in Reinsaat) → Finanzielle Förderung einer Einsaat möglich, wenn Öko-Regelung 1b kombiniert wird

### Auflagen zur Umsetzung:

- Schonzeit: keine Pflege vom 01.04.-15.08. zulässig
- Bei mehrjähriger Anlage: Nur alle zwei Jahre ist ein Durchgang zur Mindestbewirtschaftung nötig (Mulchen); jährliches Mulchen außerhalb der Schonzeit jedoch möglich
- Bei einjähriger Anlage: Mulchen außerhalb der Schonzeit möglich
- Dünger und Pflanzenschutzmittel untersagt
- Ab dem 01.09. (bei Winterraps und -gerste ab 15.8.) ist eine Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt, zulässig
- Ab 01.09. Beweidung der Brache durch Schafe und Ziegen möglich

## Effekte von nichtproduktiven Flächen



- Schaffung von Rückzugsräumen für Insekten, Vögel und Säugetiere
- Förderung seltener Ackerwildkräuter
- Aufwertung des Landschaftsbilds



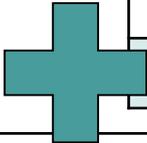
# Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

## Öko-Regelung 1b

### Maßnahmenvoraussetzung:

- Nur kombinierbar mit der Öko-Regelung 1a)
- Freiwillige Teilnahme
- **Besonderheit in 2023:** Betriebe, die eigentlich verpflichtet sind, in 2023 4% (Konditionalität) ihrer Ackerfläche brach liegen zu lassen, müssen dies auch tun, wenn sie an den Öko-Regelungen 1a) und 1b) teilnehmen möchten. Sie können dann nicht die Ausnahme von den 4% nutzen, sondern müssen als Voraussetzung für die Öko-Regelungen 1a) und 1b) die 4% Ackerfläche im Rahmen der Konditionalität komplett brach liegen lassen (Details [hierKlick](#))

### Förderung:

	2023-2026 pro Jahr und ha
	150 €
Öko-Regelung 1a)	2023-2026 pro Jahr und ha
1% Ackerland	1300 €
>1-2% Ackerland	500 €
>2-6% Ackerland	300 €

### Verpflichtungszeitraum:

- „1 Jahr“

### Auflagen zur Anlage:

- Mindestgröße: 0,1 ha
- **Blühstreifen muss auf seiner überwiegenden Länge mind. 20 m breit sein**
- **Blühstreifen von mehr als 30 m Breite gilt als Blühfläche und darf maximal 1,0 Hektar groß sein**
- **Höchstgröße gilt nicht für Blühstreifen**
- Einsaat bis 15.05.; zweijährige Beantragung ohne erneute Aussaat im zweiten Jahr möglich
  - Vorgegebene Saatgutmischungen

### Auflagen zur Umsetzung:

- **Mulchen und Mähen im Antragsjahr untersagt**
- Dünger und Pflanzenschutzmittel untersagt
- Ab dem 01.09. Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt, zulässig (**gilt als Mindesttätigkeit, die alle zwei Jahre erbracht werden muss**)
- Vorbereitung/Aussaat einer Folgekultur im Antragsjahr nur zulässig, wenn Maßnahme bereits im Vorjahr als Öko-Regelung 1b bestand und begünstigungsfähig war

## Effekte von Blühstreifen



- Rückzugsraum und Nahrungsquelle für Tiere der offenen Landschaft
- Blütenangebot dient Insekten als Nahrungsquelle
- Schaffung von Wanderkorridoren
- Aufwertung des Landschaftsbilds

# Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

## Öko-Regelung 1c

### Maßnahmenvoraussetzung:

- Freiwillige Teilnahme

### Förderung:

2023-2026 pro Jahr und ha
150 €

### Verpflichtungszeitraum:

- „1 Jahr“

### Auflagen zur Anlage:

- Keine Mindestschlaggröße
- Blühstreifen von mehr als 30 m Breite gilt als Blühfläche, diese darf maximal 1,0 Hektar groß sein
- Höchstgröße gilt nicht für Blühstreifen
- Blühstreifen/-flächen sind auf mind. 1% und max. 6% der förderfähigen Dauerkulturfläche bereitzustellen
- Einsaat bis 15.05.; zweijährige Beantragung ohne erneute Aussaat im zweiten Jahr möglich
  - Vorgegebene Saatgutmischungen müssen verwendet werden

### Auflagen zur Umsetzung:

- Mulchen und Mähen im Antragsjahr untersagt
- Dünger und Pflanzenschutzmittel untersagt
- Ab dem 01.09. eine Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt zulässig

Quelle: GAP-Direktzahlungen-Verordnung 24.01.2022 und 1.Änderung 30.11.2022

## Blühstreifen an Dauerkulturen



- Schaffung von zusätzlichem Rückzugsraum
- Aufwertung des Landschaftsbilds
- Blütenangebot dient Insekten als Nahrungsquelle

# Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland

## Öko-Regelung 1d

### Maßnahmenvoraussetzung:

- Mind. 1% und max. 6% des DGL des Betriebes
- Mind. 0,1 ha und max. 20% einer DGL-Fläche
- Freiwillige Teilnahme

### Förderung:

	2023-2026 pro Jahr und ha
1% DGL	900 €
>1-3% DGL	400 €
>3-6% DGL	200 €

### Verpflichtungszeitraum:

- „1 Jahr“

### Auflagen zur Anlage:

- Mind. 0,1 ha groß

### Auflagen zur Umsetzung:

- Frühestens ab 1.9. Schnittnutzung oder Beweidung möglich
- Schnitt nur mit gleichzeitiger Abfuhr des Mahdguts; Mulchen mit Verbleib des Schnittguts auf der Fläche nicht zulässig
- Max. 2 Jahre an der selben Stelle

Quelle: GAP-Direktzahlungen-Verordnung 24.01.2022 und 1.Änderung 30.11.2022

## Effekte von Staffelmahd und Altgrasstreifen



- Deckungs- und Rückzugsraum, wenn die Restflächen gemäht sind
- Pflanzen können zur Blüte und Samenreife kommen
- Tiere der offenen Feldflur können diese Streifen als Wanderkorridore nutzen

# Anbau vielfältiger Kulturen

## Öko-Regelung 2

### Maßnahmenvoraussetzung:

- Mind. fünf Hauptfruchtarten im Antragsjahr
- Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden diese zur Berechnung der Mindestanteile zusammengefasst
- Jede Hauptfruchtart muss auf mind. 10% und darf auf max. 30% der Fläche angebaut werden
- Max. 66% Getreideanteil
- Mind. 10% Leguminosen einschließlich deren Gemenge (Leguminosen müssen auf Fläche überwiegen)
- Freiwillige Teilnahme

### Verpflichtungszeitraum:

- „1 Jahr“

### Förderung:

<b>2023-2026 pro Jahr und ha</b>
45 €

### Zusatz-Förderung in NRW als Agrarumweltmaßnahme:

- 5 Jahre Vertragslaufzeit
- Der 10%ige Leguminosenanteil muss ausschließlich durch grobkörniger Leguminosen erfüllt werden

Quelle: GAP-Direktzahlungen-Verordnung 24.01.2022 und 1.Änderung 30.11.2022

## Effekte vom Anbau vielfältiger Kulturen



- Lockerung der Fruchtfolge
- Weite Fruchtfolge fördert den integrierten Pflanzenschutz
- Leguminosen dienen der Stickstoffbindung

# Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland sowie Dauergrünland

## Öko-Regelung 3

### Maßnahmenvoraussetzung:

- Gehölzstreifen
- Mind. 2 pro Fläche
- Auf max. 2-35 % der Fläche
- Mind. 3 m und max. 25 m breit
- Weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt
- Abstand zw. Streifen und zw. Streifen und Feldrand:  
 Mind. 20 m und max. 100 m
  - Entlang von Fließgewässern oder in  
 Gewässernähe kann der Mindestabstand  
 geringer sein
- Holzernte nur Jan, Feb, Dez

### Verpflichtungszeitraum:

- „1 Jahr“

### Förderung:

<b>2023-2026 pro Jahr und ha Gehölzstreifen</b>
60 €

Quelle: GAP-Direktzahlungen-Verordnung 24.01.2022 und 1.Änderung 30.11.2022

# Extensivierung des gesamten Dauergrünlands

## Öko-Regelung 4

### Maßnahmenvoraussetzung:

- Extensivierung des gesamten Dauergrünlands
- Zwischen 01.01.-30.09 durchschnittlicher Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,4 rauhutterfressenden Großvieheinheiten je ha DGL
- 0,3 RGV Mindestviehbesatz darf an max. 40 Tagen im o.g. Zeitraum unterschritten werden

### Förderung:

pro Jahr und ha	2023	2024	2025	2026
	115 €	100 €	100 €	100 €

### Verpflichtungszeitraum:

- „1 Jahr“

### Auflagen zur Umsetzung:

- Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger nur in dem Umfang, der dem Dunganfall von max. 1,4 RGV je ha DGL des Betriebes entsprechen
- Kein Pflanzenschutz
- Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen im Antragsjahr nicht gepflügt werden, Ausnahmen aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag möglich

Quelle: GAP-Direktzahlungen-Verordnung 24.01.2022 und 1.Änderung 30.11.2022

## Effekte von extensiver Grünlandbewirtschaftung



- Artenreiches Grünland ist ein wichtiger Baustein für die Biodiversität
- Lebensräume werden vernetzt
- Beweidung ist für viele Arten von Bedeutung und schafft durch Tritt und Fraß unterschiedliche Strukturen

## Extensives Dauergrünland mit Kennarten

### Öko-Regelung 5

#### Maßnahmenvoraussetzung:

- Es müssen bestimmte Pflanzenarten des artenreichen Grünlands nachgewiesen werden können
- Für das Erreichen des Nachweises bestehen keine zusätzlichen Auflagen

#### Förderung:

pro Jahr und ha	2023	2024	2025	2026
	240 €	240 €	225 €	210 €

#### Verpflichtungszeitraum:

- „1 Jahr“

#### Methode zum Nachweis:

- Mind. 4 Kennarten, aus einer Liste mit insgesamt 38 Kennarten / Kennartengruppen, müssen vom Antragsteller dokumentiert werden
- 2023 Dokumentation über ein durch die EU-Zahlstelle zur Verfügung gestelltes Formular
- Ab 2024 wird in NRW voraussichtlich eine App zur Dokumentation angeboten
- Dokumentation bis zum 30.06.
- Bei Vor-Ort-Kontrollen müssen je Schlag 4 Kennarten vorgefunden werden, diese müssen nicht den Arten entsprechen, die durch den Antragssteller erfasst und dokumentiert wurden

Quelle: GAP-Direktzahlungen-Verordnung 24.01.2022 und 1.Änderung 30.11.2022

# Acker- und Dauerkulturflächen ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

## Öko-Regelung 6

### Maßnahmenvoraussetzung:

- Zu beantragen für Einzelschläge
- **Für folgende Ackerkulturen:**  
Sommergetreide, einschließlich Mais;  
Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer  
Ackerfutter, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte,  
Feldgemüse
- Keine PSM vom 01.01. bis zur Ernte auf der  
jeweiligen Fläche, jedoch mindestens bis 31.08.
- **Für Dauerkulturen:** Keine PSM vom 01.01.-15.11.

### Förderung:

Förderung: pro Jahr und ha	2023	2024	2025	2026
	130 €	120 €	110 €	110 €

### Verpflichtungszeitraum:

- „1 Jahr“

### Für folgendes Ackerfutter:

- Gras oder andere Grünfütterpflanzen  
Als Ackerfutter genutzte Leguminosen,  
einschließlich Gemenge
- Keine PSM vom 01.01.-15.11.

### Förderung:

<b>2023-2026 pro Jahr und ha</b>
50 €

### Verpflichtungszeitraum:

- „1 Jahr“

Quelle: GAP-Direktzahlungen-Verordnung 24.01.2022 und 1.Änderung 30.11.2022

# Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

## Öko-Regelung 7

### Maßnahmenvoraussetzung:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen oder Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage
- Keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen

Förderfähig sind Flächen in Natura 2000-Gebieten, sofern es nicht bereits rechtliche/gesetzliche Vorgaben zur Einhaltung der oben genannten Maßnahmen auf diesen Flächen gibt.

### Förderung:

<b>2023-2026 pro Jahr und ha</b>
40 €

### Verpflichtungszeitraum:

- „1 Jahr“

Quelle: GAP-Direktzahlungen-Verordnung 24.01.2022 und 1.Änderung 30.11.2022

# Kombinationsmöglichkeiten – Öko-Regelungen

Kombination Öko-Regelungen auf derselben Fläche

(ÖR = Öko-Regelung, Ziffern gemäß GAPDZG))	ÖR1a	ÖR1b	ÖR1c	ÖR1d	ÖR2	ÖR3	ÖR4	ÖR5	ÖR6	ÖR7
<b>ÖR1a</b> - nicht produktive Flächen auf Ackerland (Flächenstilllegung)		x	-	-	-	-	-	-	-	x
<b>ÖR1b</b> - Anlage von Blühstreifen/Blühflächen auf ÖR-nicht produktive Flächen			-	-	-	-	-	-	-	x
<b>ÖR1c</b> - Anlage von Blühstreifen/Blühflächen in Dauerkulturen				-	-	-	-	-	-	x
<b>ÖR1d</b> - Altgrasstreifen /-flächen in Dauergrünland					-	x*	x	x	-	x
<b>ÖR2</b> - Anbau vielfältiger Kulturen						x	-	-	x	x
<b>ÖR3</b> - Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftung auf Acker/Dauergrünland							x	x	x	x
<b>ÖR4</b> - Extensivierung des gesamten betrieblichen Dauergrünlandes								x	-	x
<b>ÖR5</b> - extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit Nachweis von Kennarten									-	x
<b>ÖR6</b> - Bewirtschaftung betrieblicher Acker-/Dauerkulturflächen ohne Verwendung chem.-synth. Pflanzenschutzmittel										x
<b>ÖR7</b> - bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden in Natura 2000-Gebieten										

X = auf derselben Fläche kombinierbar  
 - = nicht auf derselben Fläche kombinierbar  
 X\* = Kombination der Maßnahmen auf derselben Fläche möglich, da die ÖR1d-Flächen (Altgrasstreifen) zwischen den Gehölzflächen liegen müssen und bei ÖR3 nur die Gehölzstreifen gefördert werden

# Kombinationen

Symbol	Erläuterung	Agrarumweltmaßnahmen / Ökolandbau / Vertragsnaturschutz/ Ausgleichszahlung												
+	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien	Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen	Anlage von Uferrandstreifen	Anlage von Erosionsschutzstreifen	Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Getreideanbau mit weiter Reihe und optionaler Stoppelbrache	Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Ökologischer Landbau	Vertragsnaturschutz - Grünland	Vertragsnaturschutz - Acker	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken	Ausgleichszahlung Umwelt - Basisprämie	Ausgleichszahlung Umwelt - Top Up
-	Kombination sachlogisch nicht möglich													
-	Kombination nicht möglich													
↑	die jeweils höhere Prämie wird ausgezahlt													
↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird teilweise abgezogen (bei Vertragsnaturschutz teilweise auch zu 100 %)													
100%↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird zu 100 % abgezogen													
+/-/↑/↓	Kombination abhängig von Vertragsnaturschutzpaket													
<b>Ausgl. <sup>a</sup></b>	Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	+	100%↓	100%↓	-	↓	↓	+	100%↓	-	100%↓	-	-	-
<b>Öko-Regelungen <sup>b</sup></b>	Anlage nicht produktiver Flächen auf Ackerland, optional mit Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1a/b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Anlage von Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1c)	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-
	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (ÖR 1d)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+
	Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (ÖR 2)	+	+	+	-	+	+	+	+	-	+	-	-	-
	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (ÖR 3)	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-
	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (ÖR 4)	-	-	-	-	-	-	-	↓	100%↓	-	+/-↓	+	+
	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (ÖR 5)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+
	Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (ÖR 6)	+	100%↓	100%↓	-	+	-	+	100%↓	-	+/-	-	-	-
Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (ÖR 7)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	

<sup>a</sup> Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gem. § 14 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

<sup>b</sup> Öko-Regelungen gem. § 20 GAPDZG

## Infos zur Antragstellung – Öko-Regelungen

Öko-Regelungen (engl. Eco-Schemes) können **ab 01.01.2023** umgesetzt werden. Jeder Betrieb hat einen Rechtsanspruch auf die Umsetzung und „Teilnahme“ an der Maßnahme.

Die „Teilnahme“ muss 2023 im ELAN-Antrag im Rahmen des Sammelantrags mitgeteilt und somit die Auszahlung der Förderung beantragt werden.  
(vergleichbares Vorgehen mit den bisherigen Ökologischen Vorrangflächen des Greenings)

### Sonderregelung für 2023:

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen *1a) „Nichtproduktive Fläche auf Ackerland“* und *1b) „Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland“* ist in 2023 nur möglich, wenn für die verpflichtende 4%-Brache (Konditionalität) in 2023 tatsächlich 4% brachliegen und nicht die Ausnahme zur Produktion genutzt wird. (Unter bestimmten Voraussetzungen wird es 2023 möglich sein, für die 4% auch Getreide (ohne Mais), Leguminosen (ohne Soja) und Sonnenblumen anzurechnen. Wenn diese Kulturen für die 4% angerechnet werden, kann der Betrieb 2023 nicht an den Öko-Regelungen 1a) und 1b) teilnehmen.)